

**Gebietsänderungsvertrag  
zur Bildung der  
Gemeinde „Karlsburg“ (neu)**

Auf der Grundlage der §§ 11 und 12 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777)<sup>1</sup> sowie der Beschlüsse der Gemeindevertretungen:

1. für die Gemeinde   Karlsburg                   vom   18.01.2019
2. für die Gemeinde   Lühmannsdorf           vom   17.01.2019

schließen

**die Gemeinde Karlsburg,**  
vertreten durch den Bürgermeister und seiner Stellvertreterin

und

**die Gemeinde Lühmannsdorf,**  
vertreten durch die Bürgermeisterin und ihren Stellvertreter

folgenden  
**Gebietsänderungsvertrag**

## **§ 1 Zusammenschluss**

Die Gemeinden:

- Karlsburg mit seinen Ortsteilen Karlsburg, Moeckow, Steinfurth und Zarnekow
- Lühmannsdorf mit seinen Ortsteilen Brüssow, Giesekehagen, Jagdkrug und Lühmannsdorf

schließen sich zur neuen Gemeinde „Karlsburg“ zusammen.

## **§ 2 Gemeindenname und Markungsgebiet**

- (1) Die neue Gemeinde trägt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Ministerium für Inneres und Europa gem. § 8 Absatz 1 KV M-V den Namen „Karlsburg“.
- (2) Die Markungen der bisherigen Gemeinden gem. § 1 bleiben unbeschadet etwaiger späterer Änderungen bestehen.

---

<sup>1</sup> Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777)

### **§ 3**

#### **Rechtsnachfolge und Auseinandersetzung**

Die Gemeinde „Karlsburg“ (neu) tritt die Rechtsnachfolge der Gemeinden gem. § 1 an. Der Rechtsnachfolger tritt dementsprechend in von den Rechtsvorgängern begründete Verträge und in deren Eigentümerstellung ein.

### **§ 4**

#### **Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner**

- (1) Alle Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner haben nach dem Zusammenschluss die gleichen Rechte und Pflichten.
- (2) Die fusionsbedingt notwendigen Umschreibungen der Personaldokumente erfolgt gebührenfrei.

### **§ 5**

#### **Neuwahl der Gemeindevertretung und der Bürgermeisterin /des Bürgermeisters**

- (1) Die Neuwahl der Gemeindevertretung findet am Tag der Kommunalwahlen, voraussichtlich am 26.05.2019 statt.
- (2) Die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters findet zeitgleich mit der Neuwahl der Gemeindevertretung statt. Eine eventuelle Stichwahl findet am 16.06.2019 statt.
- (3) Die Anzahl der Sitze in der Gemeindevertretung wird in der ersten Wahlperiode nach der Neubildung gem. § 60 Abs. 4 LKWG M-V von 13 auf 17 erhöht.
- (4) Die Aufgabe der Gemeindevahlleitung und die Bildung des Gemeindevwahlausschusses wird gem. § 1 Abs. 2 LKWO M-V auf das Amt Züssow übertragen.
- (5) Die ehemaligen Wahlbezirke bleiben erhalten.

### **§ 6**

#### **Ortsrecht**

- (1) Das Ortsrecht der Gemeinden gem. § 1 gilt für die jeweiligen Gebiete vorläufig weiter. Gemäß § 11 Absatz 6 Satz 1 KV-DVO wird unterschiedliches Ortsrecht spätestens ein Jahr nach Gebietsänderung vereinheitlicht. Die noch von den Gemeinden gem. § 1 beschlossenen Haushaltssatzungen gelten noch bis zum Ende des Jahres fort, in dem die Gemeindeumbildung wirksam wird.
- (2) Für Abgabensatzungen (z.B. Hundesteuersatzungen) wird die Frist zur Vereinheitlichung auf 3 Jahre ausgedehnt (§11 Absatz 6 Satz 2 KV-DVO).
- (3) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der Gemeinde „Karlsburg“(neu) gilt die Hauptsatzung der am Zusammenschluss beteiligten Gemeinde Karlsburg (alt) für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde „Karlsburg“(neu).
- (4) Für öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden gem. § 1 gilt, dass die Hauptsatzungen nebeneinander zur Anwendung gelangen, solange die Hauptsatzung der Gemeinde „Karlsburg“ (neu) noch nicht in Kraft getreten ist.

- (5) Die unterschiedlichen Hebesätze für Realsteuern der Gemeinden gem. § 1 werden für die Gemeinde „Karlsburg“ (neu) bis zum 01.01.2020 einheitlich festgesetzt.
- (6) Die als Anlage 1 beigefügten Ortsrechte der Gemeinden gem. § 1 werden abweichend von Abs. 1 durch die Gemeinde „Karlsburg“ (neu) übernommen und weitergeführt.

## § 7

### Interessenvertretung

- (1) Für die Ortsteile, die eine Gemeinde gem. § 1 bilden, kann eine Ortsteilvertretung gebildet oder ein/e Ortsteilvorsteher/in gewählt werden. Das Nähere ist in der neu zu erlassenen Hauptsatzung zu regeln.
- (2) Die Ortsteilvertretung (oder Ortsvorsteher/in) ist entsprechend § 42 KV M-V über alle für die Ortsteile gem. Abs. 1 wichtigen Angelegenheiten zu informieren. Der/Die Vorsitzende der Ortsteilvertretung (oder Der/Die Ortsvorsteher/in) hat in der Gemeindevertretung und in den Ausschüssen das Rede- und Antragsrecht, soweit Angelegenheiten der Ortsteile gem. Abs. 1 betroffen sind.

Wichtige Angelegenheiten in diesem Sinne sind:

1. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
2. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf das Gebiet des Ortsteils erstrecken,
3. die Einrichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebungen von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
4. der Ausbau und Umbau sowie die Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
5. die Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Gemeinde, soweit es in dem Ortsteil gelegen ist,
6. die Änderung von Grenzen des Ortes.

Darüber hinaus erhält die Ortsteilvertretung (oder Ortsvorsteher/in) folgende Aufgaben:

1. Vorschlagsrecht der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über den Ortsteil nicht hinausgeht, einschließlich deren Beleuchtungseinrichtungen, auf der Grundlage der jeweiligen Haushaltsatzung,
  2. Vorschläge zur Gestaltung des Ortsbildes,
  3. Förderung von traditionellen Veranstaltungen in dem Ort,
  4. Vorschlagsrecht für die künftige Besetzung der Ortsteilvertretung bezogen auf die berufenen Bürgerinnen und Bürger.
- (3) Die Ortsteilvertretung ist berechtigt, insbesondere bei Streitigkeiten über Bestimmungen dieses Vertrages gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde die Interessen der aufgelösten Gemeinde gem. § 1 wahrzunehmen.
  - (4) Die vorhandenen Fachausschüsse der Gemeindevertretungen der Gemeinden gem. § 1 werden mit der Wahl der neuen Gemeindevertretung aufgelöst. Die Bildung neuer Ausschüsse wird in der neuen Hauptsatzung der Gemeinde „Karlsburg“ geregelt.

## **§ 8**

### **Fusionszuweisung / Konsolidierungszuweisung**

- (1) Die Mittel der Fusionszuweisung werden, soweit diese einer geordneten Haushaltswirtschaft nicht entgegenstehen, mit einem Betrag in Höhe von 50 % der ausgekehrten Gelder für die in der Anlage 2 dieses Vertrages aufgeführten Vorhaben verwendet. Soweit Fördermöglichkeiten in Anspruch genommen werden können, wird aus der Fusionszuweisung der gemeindliche Eigenanteil bestritten.
- (2) Von der Fusionszuweisung wird ein Betrag in Höhe von 50 % zum Ausgleich eines negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt verwendet.
- (3) Die Gemeinden gem. § 1 verpflichten sich mit Wirkung für die neue Gemeinde „Karlsburg“, spätestens zum 31. Dezember des fünften Jahres nach Wirksamwerden der Gebietsänderung den jahresbezogenen Ausgleich der Finanzrechnung gem. § 45 i. V. m. § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 47 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik zu erreichen.
- (4) Die Gemeinde Karlsburg (alt) wird ermächtigt, bereits vor Wirksamwerden des Zusammenschlusses die Fusionszuweisung und die Konsolidierungszuweisung beim Ministerium für Inneres und Europa zu beantragen.

## **§ 9**

### **Einrichtungen und Vereinigungen**

- (1) Das örtliche Brauchtum und das kulturelle Eigenleben in den Gemeinden gem. § 1 sollen nach gleichen Grundsätzen erhalten und gefördert werden.
- (2) Die neue Gemeinde „Karlsburg“ wird bestehende kulturelle Vereinigungen in den Gemeinden gem. § 1 im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Gemeindehaushaltes mit Zuschüssen unterstützen.
- (3) Das Wappen der Gemeinde Karlsburg und das Wappen der Gemeinde Lühhannsdorf sollen weiter für Belange des jeweiligen Ortsteils verwandt werden, sofern und soweit dies im Rahmen des geltenden Rechts möglich ist.

## **§ 10**

### **Infrastruktur**

- (1) Die neue Gemeinde „Karlsburg“ wird im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten die Infrastruktur in den Gemeinden gem. § 1 sinnvoll und zweckmäßig weiterentwickeln.
- (2) Die Ortsteilvertretungen / die Ortsvorsteher sind in diesen Angelegenheiten anzuhören.

## **§ 11**

### **Öffentliche Einrichtungen.**

- (1) Feuerwehr / Feuerlöschwesen - Die freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden gem. § 1 werden in die freiwillige Feuerwehr der neuen Gemeinde „Karlsburg“ eingegliedert und als Ortsfeuerwehr weitergeführt.

- (2) Der Bauhof soll zentral organisiert, das vorhandene Stützpunktprinzip aber beibehalten werden. Eine bedarfsorientierte Technikanpassung bei Neuinvestitionen ist eine Zielstellung.

## **§ 12**

### **Haushaltsführung, Investition, Unterhaltung**

- (1) Gemäß der Regelung des § 9 verpflichtet sich die neue Gemeinde „Karlsburg“ alle in den Gemeinden gem. § 1 bestehenden und neu anfallenden Aufgaben zu erfüllen und die dazu erforderlichen Mittel im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten rechtzeitig im Haushaltsplan bereitzustellen.
- (2) Die Gemeinde „Karlsburg“ (neu) realisiert nach Maßgabe einer geordneten Haushaltswirtschaft die Vorhaben gemäß Anlage 2. Dabei sind § 8 Abs. 3 dieses Vertrages sowie § 1 Abs. 6 Satz 3 der Fusionsverordnung zu beachten.

## **§ 13**

### **Personalüberleitung**

Die Beschäftigten der Gemeinden gem. § 1 werden in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis bei der Gemeinde „Karlsburg“ (neu) nach den jeweils für sie geltenden rechtlichen Bestimmungen übernommen. Der Übergang erfolgt gem. § 613a BGB. Vereinbart wird die Übernahme von: 3 Gemeindearbeitern und sonstigen Beschäftigten.

Für die Dienstverhältnisse der Ehrenbeamten der auflösenden Gemeinden (Bürgermeister, stellvertretende Bürgermeister, Wehrführer) gilt dies nicht. Ihr Amt endet mit der Auflösung der das Dienstverhältnis begründenden Gemeinde.

## **§ 14**

### **Wohlverhalten**

- (1) Die vertragsschließenden Gemeinden verpflichten sich die Fortführung ihrer Gemeindetätigkeit, insbesondere Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, auf die unmittelbare Daseinsvorsorge zu beschränken.
- (2) Die Regelung des Absatz 1 steht unter dem Vorbehalt einer geordneten Haushaltswirtschaft und bedarf dem gegenseitigen Einvernehmen aller Bürgermeister/innen. Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des vorliegenden Vertrages bis zur konstituierenden Sitzung der neugewählten Gemeindevertretung.

## **§ 15**

### **Salvatorische Klausel**




- (1) Vorstehender Vertrag ist im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue geschlossen worden.
- (2) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien entspricht oder zumindest nahe kommt.

**§ 16**  
**Wirksamwerden des Vertrages**

- (1) Der Vertrag wird entsprechend § 12 KV-DVO mit der Genehmigung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde wirksam.
- (2) Vorbehaltlich des Absatzes 1 wird die Gebietsänderung zum Tag der Kommunalwahlen 2019 wirksam.

Ort der Vertragsunterzeichnung, Züssow den 22.01.2019

**für die Gemeinde Karlsburg**

 ----- Rolf Warkus Bürgermeister		 ----- Anke Niebuhr 1. stellv. Bürgermeisterin
--	--	--

**für die Gemeinde Lühmannsdorf**

 ----- Esther Hall Bürgermeisterin		 ----- Ulf Tschammer 1. stellv. Bürgermeister
--	---	---

**Anlage 1**      **Ortsrechte der Altgemeinden Karlsburg und Lühmannsdorf, die durch die Gemeinde „Karlsburg“ (neu) übernommen und weitergeführt werden**

nachrichtlich:

- Ortsrecht, das bis zu einem Jahr nach Wirksamwerden des Gebietsänderungsvertrages fortgilt
- Ortsrecht, das bis zu drei Jahren nach Wirksamwerden des Gebietsänderungsvertrages fortgilt

**Anlage 2**      **Vorhaben der Altgemeinden Karlsburg und Lühmannsdorf**

Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Karlsburg und Lühmannsdorf zur Bildung einer neuen Gemeinde „Karlsburg“

**Anlage 1      Ortsrechte der Altgemeinden Karlsburg und Lühmannsdorf, die durch die Gemeinde „Karlsburg“ (neu) übernommen und weitergeführt werden**

Gemeinde Karlsburg:

- Klarstellungs- und Abrundungssatzung OT Karlsburg
- Klarstellungs- und Abrundungssatzung OT Moeckow
- Klarstellungs- und Abrundungssatzung OT Steinfurth
- Klarstellungs- und Abrundungssatzung OT Zarnekow
- B-Plan Teichweg
- Flächennutzungsplan Karlsburg
- Erhaltungssatzung Dorfkern Karlsburg

Gemeinde Lühmannsdorf:

- Klarstellungs- und Abrundungssatzung Karl-Marx-Straße
- Klarstellungs- und Abrundungssatzung südlich der Karl-Marx-Straße
- B-Plan Am Heidberg
- Klarstellungs- und Abrundungssatzung OT Brüssow

nachrichtlich:

**- Ortsrecht, das bis zu einem Jahr nach Wirksamwerden des Gebietsänderungsvertrages fortgilt:**

Friedhofssatzungen  
Feuerwehrsatzungen  
Straßenreinigungssatzungen  
Stundungssatzungen  
Bibliotheksordnung Karlsburg  
Nutzungsverordnung Haus der Gemeinde Karlsburg  
Nutzungs-/ Entgeltordnung Lühmannsdorf (Jugendklub)  
Nutzungs-/ Entgeltordnung Gemeindezentrum Lühmannsdorf

**- Ortsrecht, das bis zu drei Jahren nach Wirksamwerden des Gebietsänderungsvertrages fortgilt:**

Friedhofsgebührensatzungen  
Feuerwehrgebührensatzungen  
Hundesteuersatzungen  
Straßenbaubeitragssatzungen  
Satzungen Wasser- und Bodenverbände



Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Karlsburg und Lühmannsdorf zur Bildung einer neuen Gemeinde „Karlsburg“

## **Anlage 2 Vorhaben der Altgemeinden Karlsburg und Lühmannsdorf**

1. Gemeinde Karlsburg:
- Neubau Gerätehaus FFW Karlsburg
  - Sanierung E-Anlage HdG
  - Sanierung Garagen
  - Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED in allen Ortsteilen
  - Neubau/ Sanierung Spielplatz OT Steinfurth und OT Karlsburg
  - Sanierung Kirchenruine Steinfurth
  - Bau eines Kleinfeldplatzes mit der SG Karlsburg/ Züs sow
  - Straßenbau/ Sanierung Nepziner Weg, Einfahrt von der B109 zum Klinikum und Schulstraße
  - Forderung Radweg Moeckow-Berg bis Ende Gemeinde Karlsburg
2. Gemeinde Lühmannsdorf:
- Bohren eines Löschbrunnens am Gemeindezentrum
  - Wegverlängerung der Oberreihe
  - Ausbau des Weges Am Heidberg
  - Straßenbau/ Sanierung der Straßen im OT Brüssow, Giesekehäger Reihe und Oberreihe
  - Forderung Radweg Moeckow-Berg bis Ende Gemeinde Lühmannsdorf

### **Verfahrensvermerk:**

Die nach § 12 Abs. 1 KV M-V erforderliche Genehmigung wurde am 11.02.2019 durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

### **Bekanntmachungsvermerk:**

Der Gebietsänderungsvertrag wurde öffentlich bekannt gemacht gemäß der Hauptsatzung im Internet auf der Homepage des Amtes Züssow auf [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de), unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachung (Amt, Gemeinden) am 12.02.2019. Veröffentlichung einer Druckausgabe am 13.03.2019 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 03/2019.